

Informationsblatt: Antrag auf Befreiung von den Unterrichtsfächern  
„Deutsch“, „Religion / Ethik“ und „Sport“

**nach Bay EUG Art. 39 und BSO Art. 33**

### Befreiung

(1) Über Anträge auf Befreiung vom Besuch der Berufsschule nach Art. 39 Abs. 4 BayEUG entscheidet die Schule.

(2) Die Schule **kann** in begründeten Fällen vom Unterricht in einzelnen Fächern in der Regel zeitlich begrenzt und von für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen befreien; (...)

Die Schule befreit Schülerinnen und Schüler ganz oder teilweise vom Unterricht im Fach **Sport**, wenn durch ein **ärztliches Zeugnis** nachgewiesen wird, dass eine Teilnahme wegen körperlicher Beeinträchtigung nicht möglich ist; die Schule kann ein schulärztliches Zeugnis verlangen; (...)

**Berufsschulberechtigte**<sup>1)</sup> für die weder eigene Klassen noch ein Plusprogramm eingerichtet werden und die einen mittleren Schulabschluss nachweisen können, **werden auf Antrag** von den Fächern **Religion, Ethik und Deutsch** befreit; über die Befreiung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im pflichtgemäßen Ermessen. (...)

(3) Befreiungen nach Abs. 2 sind den Erziehungsberechtigten und der oder dem Auszubildenden bzw. der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber schriftlich mitzuteilen.

1) Berufsschulberechtigt sind wenn:

- die Schülerin / der Schüler die Hochschulzugangsberechtigung besitzt. Diese wird in der Regel mit Fachhochschulreife oder der Allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen.
- die Schülerin / der Schüler eine abgeschlossene Berufsausbildung besitzt.
- die Schülerin / der Schüler einen Umschulungsvertrag besitzt.
- Die Schülerin / der Schüler zu Schuljahresbeginn am 01. August das 21. Lebensjahr vollendet hat.